



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VII. Der Reichs-Stadt Lindau Immedietät und Conservation betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.
Junius.

Subadj. 4.

1646.
Majus.
Junius.

Hochwohlgebohrne ꝛc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren den 27. Aprilis nechsthin datirtes Schreiben ist mir wohl überbracht worden, daraus habe ich mit mehrern, was sie weiters wegen der ohnlängst ausgefolgten Früchten und in der Maßung sich befindenden Ohngleichheit anregen und gesinnen wollen, verstanden. Wann nun ich allbereit mich erkläret, daß über vorige ausgefolgte zu mehrern nicht verstehen könnte, und solches um so viel mehr, weiln die übrige wenig restirende Früchte dem Königlichem Fisco zuerkennet worden, dem etwas zu entziehen mir nicht gebühren thut: als werden dieselben mir in unbesten nicht aufnehmen, daß in weitem mich zu erklären ansehe, und wenn etwas mehrers, so nicht schuldig zu seyn vermeyne, ausgefolgt werden sollte, meiner Herrn Obren Befehl erwarten thue ꝛc. So hiermit ꝛc.

Frankenthal den 4. Maj. 1646.

An das Kayserliche Cammer-Gericht zu
Speyer.

Julio Antonio Franchipani.

§. VII.

Der Reichs-
Stadt Lindau
Immedietät
und Confer-
vation betref-
fend.

Welchergestalt die Reichs-Stadt Linz dau sich gegen das in Vorschlaggebrachte Militare Praesidium Austriacum gegen die Bestung Bregenz angeßet, und deswegen die Reichs-Ständische Gesand-

schafften belanget hat, ihre hergebrachte Reichs-Immedietät, Jura und Conser- vation aller gehöriger Orten zu befördern, das erhellet ab nachfolgendem Memoriali sub N. I.

N. I.

Præsent. & Dictatum Osnabr. d. 20. Maji
Anno 1646.

P. P.

Demnach von denen, die Französische Satisfaction betreffend, fûrgehenden Handlungen, so viel nachrichtlich zu vernehmen, wie daß dabey unter andern auch des Heiligen Reichs Stadt Lindau dahin Anregung beschehen, daß selbige mit einem militari Praesidio Austriacum, so lang und viel, biß casu ita ferente, die Bestung Bregenz wiederum an das hochlöbliche Erb-Haus Oesterreich zurück gelanger, besetzt und nachmahls erst suæ libertati restituiret werden sollte: So kan gemeldter Stadt Lindau Abgeordneter hierüber nachrichtlich anzufügen nicht Umgang haben, daß gleich wie seine Herren und Obren bißher in der sehnlichen Hoffnung stehen, zu demjenigen, worinnen die occasione hujus belli graviret und depossessioniret worden, vermittelst Göttlichen Seegen und dieser Friedens-Tractaten, wiederum zu gelangen, also ihnen, daß sie, durch diese vorgeschlagene Condition noch erst in duriozem conditionem gesezet werden wollten, überaus bedauerlich und wehmüthig um so viel mehrers vorkommen werde und müsse, dieweil sie, als eine Freye Reichs-Stadt von vielen Seculis her, von Niemand anders, als der Kömlich-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich dependiret, und ihrer Reichs-Immedietät zuwider, mit dergleichen militari praesidio (welches certissimam servitutis notam nach sich ziehet) belegt, und ausser ihrer Libertät gesezet zu werden, im geringsten verschuldet haben, zu geschweigen, wie noch unter jegiger Kayserlicher Guarnison die Jesuiter-und Cappuciner-Orden in Anno 1630. (ungeachtet die Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession zugethan) zu großem Prajudiz der Stadt Lindau Jurium Ecclesiasticorum, eingeführet, und darauf von erst-bemeldten beyden Geistlichen Orden, neuerliche Schul-

1646.
Junius.

Schul- und Kirchen-Gebäude, invita urbe, angerichtet, und andere beschwehliche Neuerungen eingeführet worden: daß man bey oben-angeregter vorgeschlagenen Condition, sich nicht allein keiner Restitucion zu getrüben, sondern noch vielmehr (nach Anleitung deren, auf Reluicion der Lindauischen Reichs-Pfandschafft, in den executive mit apprehendirten Dörffern, sobald vorgenommenen Reformation) fernern Eintrags ratione des Exercitii Religionis in der Stadt und auf dem Lande sich zu befahren haben würde. Dabey, daß solcherley Alienation sine exemplo und schwehren Nachgedenkens, auch mehr zu fovir-als Ausräutung des schädlichen Mißtrauens im Reich dienlich seyn mag, gänglich vorbeyn zu gehen. Dannhero im Nahmen der Stadt Lindau alles geziemenden Fleisses und Gebühr gebeten wird, sich dieser schwehren Begebnis bey ob-allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiaariis und aller gehbrigen Orten dahin interponendo anzunehmen, damit gedachte Stadt, als ein zwar geringes Mitglied, bey ihrer Reichs-Immedietät und allen Juribus conserviret und gelassen, auch dergleichen nachdencklichen, schwehren Zumuthung überhebt, sodann ratione obangezogener unverschuldeter Reluicion ihrer 200. jährigen Reichs-Pfandschafft, wie auch wider die aufgebürdete Geistliche Orden, und andere dahero und sonst erfolgte Neuerungen, restituiret werden möge.

1646.
Junius.

§. VIII.

Reichs-Ritter-
schafftliche
Vorstellung
dero Jura cir-
ca Sacra be-
treffend.

Die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft fande nicht weniger nöthig, occasione der, von den Catholischen ausgestellten hauptsächlichsten Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, ihre Jura circa Sacra bey Zeiten in Sicherheit zu stellen, und die ihnen verhänglich geschienene Clausul, daß selbige in Possessione vel quasi Exercitii Religionis wie

sie sich Anno 1627. d. 12. Novembr. st. n. befunden, decliniren möchte. Dannhero dieselbe durch deren bey dem Friedens-Congress gestandenen Abgesandten, Wolfgang von Gemmingen, ihre dinst-falsige Competenz in nachgesetztem Memoriali sub N. I. und Information sub Num. II. gründlich vorstellen lassen.

N. I.

Presentatum d. 3. Junii & dictat.
d. 17. ej. Anno 1646.

Memoriale an der Augspurgischen Confessions-Verwandte des hochlöblichen Fürsten-Raths zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche, vortreffliche Räte und Gesandten, des Heiligen Reichs Freyer, Unmittelbaren Ritterschafft Abgesandten. Samt Beyslage, Memoriale, loca Informationis dem Herrn Grafen Trautmannsdorff übergeben.

Wohlgebohrne ic. Insonders hochgeehrte Herren.

Daß meine hochgeehrte Herren des Heiligen Reichs Freye Unmittelbare Ritterschafft, die währenden Friedens-Tractaten über, bey allen ereigenden Occasionen in wohlgeuogener Consideration gehalten, das erkennet jetzt-bemeldte Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in dienst-schuldigem Danck, und verbleibet es um das ganze hochlöbliche Fürstliche Collegium mit unterthänigen und respective getreuen, sowohl auch die vortreffliche Herren Gesandte mit bereit-willigen Diensten zu meritiren, obligat und gestiffen.

Demnach dann in jesiger intitulirter hauptsächlichster Erklärung der Herren Catholischen, der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dergestalt gedacht wird, daß selbige in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno

1627.